

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. November 1948.Spezialitätenordnung.223/A.B.
zu 257/JAnfragebeantwortung.

Zu der Anfrage der Abg. W ö l f l e r und Genossen über die Spezialitätenordnung, die den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten im Gebiete der Bundesrepublik Österreich regelt, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Es ist vollkommen unrichtig, dass das Inkrafttreten der Spezialitätenordnung vom 27. März 1947, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 2. Juni 1947, B.G.Bl. Nr. 99, mit 30. Juni 1948 festgelegt wurde. Die in Rede stehende Verordnung ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Der § 16 dieser Verordnung bestimmt, dass Vorräte solcher Spezialitäten, die aus der Zeit vor Geltungsbeginn dieser Verordnung stammen, bis 30. Juni 1948 aufgebraucht werden dürfen.

Wenn daher jetzt noch Vorräte von Arzneispezialitäten aus der Zeit vor dem 2. Juni 1947 in den Apotheken vorhanden sind, so ist vor allem die Frage berechtigt, wo diese Vorräte in der Zeit bis zu Beginn dieses Jahres waren, wo doch in den Apotheken ein allgemein bekannter, notorischer Arzneimittelmangel bestand, so gross, dass ständige Hilfsaktionen unternommen werden mussten, die Alliierten dringendst um ihre Hilfe gebeten werden mussten, um diesen Arzneimittelmangel nur einigermaßen zu beheben. Jetzt wird durch die Anfrage der Nationalräte Wölfler und Genossen plötzlich bekannt, dass grosse Vorräte von Präparaten bekannter reichsdeutscher Firmen in den Apotheken lagern, deren Abgabe durch die bestehende Spezialitätenordnung blockiert ist und die geordnete Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln nicht mehr gesichert und aufs schwerste gefährdet erscheint.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10. November 1948.

Jedenfalls haben Aufnahmen von Vorräten von bewirtschafteten Artikeln in den Apotheken auf Grund des Chemikalienbewirtschaftungsgesetzes in den Jahren 1945 und 1946 solche Vorräte nicht zu Tage gefördert. Auf normalem gesetz^{mässigen} Wege konnten sie nicht ins Land und in die Apotheken kommen, denn eine Einfuhr aus Deutschland auf normalem Wege war bis in die allerjüngste Zeit fast unmöglich und wenn eine Einfuhr auf normalem Wege zustande gekommen wäre, hätte sie nur im Wege des Warenverkehrsbüros, bzw. der Ein-, Aus- und Durchfuhrkommission im Finanzministerium durchgeführt werden können. Dort schon jedoch solche Einfuhren nicht auf.

Handelt es sich um Bestände, die bei den Drogengrosshandlungen lagen und erst jetzt in den Apotheken erscheinen? Vielleicht sogar um bewirtschaftete Artikel, die der Heilmittelverteilungsstelle im Bundesministerium für soziale Verwaltung als der zuständigen Bewirtschaftungsstelle gar nicht gemeldet wurden?

In der Anfrage heisst es, dass in der Zeit vom März 1947, richtig soll es offenbar heissen: vom 2. Juni 1947, die im Verkehr befindlichen österreichischen Spezialpräparate zwecks Registrierung einer eingehenden und gründlichen Untersuchung hätten zugeführt werden sollen. Bis 30. Juni 1948 sei in dieser Richtung nichts derartiges erfolgt.

Dazu ist zu sagen, dass naturgemäss nur jene Präparate dem Registrierungsverfahren unterworfen werden können, die wirklich angemeldet werden. Nun wurden bis anfangs Juni 1948 insgesamt 758, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1. J. 480, bis 20. September 1948 insgesamt 1350 Spezialitäten zur Registrierung angemeldet.

Nun ist den Interpellanten genau bekannt, dass die Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen völlig ausgebombt ist und mühsam wieder wenigstens teilweise instand gesetzt werden konnte. In letzterer Hinsicht ist da sehr viel geschehen, nur entzieht sich dies der Kenntnis einer weiteren Öffentlichkeit.

Im Hinblick auf die unzulängliche Leistungsfähigkeit der Untersuchungsanstalt und mit Rücksicht auf die wiederholten Besprechungen mit Vertretern der Apothekerschaft wurde die Erstreckung der im § 16 der Spezialitätenordnung festgelegten Frist auf den 30. September 1948

3.Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 10.November 1948.

durch die Verordnung vom 19.Mai 1948, B.G.Bl.Nr.112, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 28.Juli 1948, erstreckt. Die Interpellanten beanstünden, dass der Entwurf der letzteren Verordnung nicht der Apothekerkammer zur Begutachtung zugeleitet wurde.

1. Wurde dem Wunsch der Apothekerschaft auf Fristerstreckung ohnehin Rechnung getragen und
2. wäre, wenn erst ein Begutachtungsverfahren hätte eingeleitet werden sollen, die betreffende Verordnung jedenfalls viel später erschienen und die Schwierigkeiten am 1.Juli 1.J. wären jedenfalls unvergleichlich grösser gewesen, als sie es nach dem 1.Oktober 1948 sind.

Der Oberste Sanitätsrat hat in seiner Sitzung vom 17.Juli 1.J. in einer Resolution dringend die Anwendung der Bestimmungen der Spezialitätenordnung verlangt. Andererseits hat die Apothekerkammer ihre Eingabe auf Grund ihres Beschlusses vom 28.August erst am 6.September dem Bundesministerium präsentiert, zu einem Zeitpunkte, in welchem die Hinausgabe einer Verordnung bis 30.September aus gesetzestechnischen Gründen ganz ausgeschlossen war. Die Interpellanten wissen genau, dass auch die Verordnungen der Zustimmung der Alliierten bedürfen. Die Eingabe der Apothekerkammer kam daher viel zu spät, um die Erlassung einer neuerlichen Verordnung im Sinne einer weiteren Fristerstreckung zu ermöglichen.

Es erweckt einen merkwürdigen Eindruck, wenn die Interpellanten die Bemühungen des Ministeriums kritisieren, weil es sich auf Vorschlag der Vertreter der Apothekerkammer bemühte, den Apothekern die Bezahlung der nichtregistrierten Arzneyspezialitäten seitens der Krankenkassen zu sichern, welche zwischen dem 1. und 14.Oktober 1.J. auf Grund von Krankenkassenrezepten abgegeben wurden, weil die Apotheker in der Provinz aus technischen Gründen nicht im Besitz der vom Ministerium bis 30.September veröffentlichten Listen der zur Abgabe zugelassenen Spezialitäten waren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher angesichts der bestehenden Schwierigkeiten und im Bemühen, der Bevölkerung wenigstens den Bezug der wichtigsten, verlässlichen Arzneimittel zu sichern, den einzig möglichen Weg beschritten, der in der Erteilung von Vorbescheiden für angemeldete Spezialitäten besteht. Ausserdem musste die Abgabe der im Wege von Hilfslieferungen nach

